

An den Landrat

Glarus, 2. Dezember 2022

Bericht zur Änderung des Gesetzes zur Entwicklung des Tourismus (Anpassung Auftrag und Auftragsvergabe Marktbearbeitung)

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres behandelte das oben genannte Geschäft an ihrer Sitzung vom 2. Dezember 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Roger Schneider, Mollis

Mitglieder: LR Yvonne Carrara, Mollis
LR Matthias Schnyder, Netstal
LR Hans-Heinrich Wichser, Braunwald
LR Priska Müller Wahl, Niederurnen
LR Ruedi Schwitter, Näfels
LR Fritz Waldvogel, Ennenda
LR Hans Jenny, Ennenda
LR Christian Büttiker, Netstal (als Ersatz für LR Sarah Küng)

Entschuldigt: LR Sarah Küng, Glarus

An der Sitzung nahmen weiter teil:
Marianne Lienhard, Regierungsrätin
Morena Zhuniqi, Standortentwicklung
Walter Züger, Departementssekretär

Das Sitzungsprotokoll wurde von Walter Züger geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht des Regierungsrates vom 4. Oktober 2022

1. Grundsätzliches

Nach der Begrüssung durch den Präsidenten führt Morena Zhuniqi anhand einer PPP (Beilage online) durch die Vorlage.

2. Allgemeine Fragen und Bemerkungen zur Vorlage

Die Kommission diskutiert die Frage, ob mit dem ins Auge gefassten Wechsel des Verfahrens für die VISIT Glarnerland AG (Visit) eine Art Monopolstellung geschaffen werde. Seitens des Departements wird dies dementiert. Die Leistungsvereinbarung (LV) werde stets auf vier Jahre abgeschlossen und vor deren Auslaufen, würden jeweils die erbrachten Leistungen und eine allfällige Verlängerung geprüft. Die Frist ergebe sich aufgrund des Kredites, welchen der Landrat sprechen müsse. Die Vereinbarung werde bei Zufriedenheit verlängert, ansonsten werde der Auftrag neu ausgeschrieben. Daraus ergebe sich für alle Beteiligten eine Vereinfachung der Abläufe und auch eine höhere Rechtssicherheit.

Die Kommission hält dafür, dass die Visit ganz hervorragende Arbeit leiste. Es gehe darum, dass dieser Standard einerseits jetzt gesichert werden könne und andererseits darum, dass nicht nur die Vermarktung professionell sei, sondern auch das Produkt selber. Die Anbieter von touristischen Aktivitäten selbst müssten besser werden.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob nicht zuerst die Tourismusstrategie erstellt werden müsste, sodass man den Auftrag für eine kantonale Tourismusorganisation darauf abstimmen könne. Dem wird entgegengehalten, dass eine Tourismusstrategie bereits vorhanden sei und dass man überdies nun mehr als drei Jahre Erfahrungen mit Visit habe sammeln können. Es bestehe also eine gute Basis, um die weitere Zusammenarbeit für beide Seiten gewinnbringend definieren zu können.

Die Abkehr vom Submissionsverfahren, welches keine Auswahl habe bringen können, wird begrüsst. Das Eingabe- oder Gesuchsverfahren gestalte sich einfacher. Seitens des Departements wird darauf hingewiesen, dass keine Gefahr einer Monopolstellung bestehe und gleich in mehrfacher Hinsicht Steuerungsmöglichkeiten bestehen würden. Zunächst sei da der Steuerungsausschuss, in welchem auch die drei Gemeinden mitwirken würden. Man treffe sich regelmässig und tausche sich über die anstehenden Themen aus. Dabei sei zu betonen, dass sämtliche drei Gemeinden das Ganze mittragen müssten, scheide nur eine einzige aus, falle das Konstrukt auseinander. Die Vereinbarungen mit der Visit seien denn auch auf vier Jahre befristet. Eine Verlängerung werde anhand eines Tätigkeitsberichts die ablaufende Periode betreffend geprüft. Auch während der Laufzeit der Vereinbarung begleite man die Aktivitäten der Visit. Die Vereinbarung selber ermögliche es bei Fehlentwicklungen einzugreifen.

Aus der Kommission gibt man zu bedenken, dass die allgemeine Begeisterung über die Arbeit der Visit dazu führen könnte, dass man «betriebsblind» werde, Schwächen übersehe und sich noch bessere Lösungen möglicherweise verbaue. Auch andere oder gar ausserkantonale Anbieter könnten sehr gute Arbeit leisten, kämen aber nicht zum Zug, solange man die LV mit der Visit jeweils verlängere.

Seitens des Departements weist man darauf hin, dass im Steuerungsausschuss die Arbeit der Visit durchaus auch kritisch gewürdigt werde. Gerade das Mitwirken der drei Gemeinden, welche in Sachen Tourismus unterschiedliche Interessen haben und mitunter unterschiedliche Akzente setzen würden, garantiere, dass die richtigen Fragen gestellt und die Entwicklungen immer auch kritisch hinterfragt würden. Man erinnere daran, dass die grosse Herausforderung vorliegend darin bestanden habe, dass alle drei Gemeinden die vorliegende Lösung mitzufinanzieren bereit waren. Dies mache es nötig, dass das Ganze begleitet, laufend kontrolliert und nötigenfalls und rechtzeitig wieder neu austariert werde.

Die Kommission klärt, dass der Steuerungsausschuss das politische Element einbringt und nicht mit dem Beirat zu verwechseln ist, welcher sich aus Tourismus-Fachleuten zusammensetzt.

Die Frage, ob ein Kontrollorgan nicht über zusätzliche Fachkompetenzen verfügen müsste, was beispielsweise durch den Beizug des Beirats gewährleistet werden könnte, wird dahingehend beantwortet, dass die Kontrolle anhand von Kennzahlen erfolgt. Insofern ist gewährleistet, dass die Arbeit der Visit anhand fachlicher und tourismus-spezifischer Kriterien überprüft wird. Zudem ist es dem Beirat nicht verwehrt sich auch mit Fragen im Zusammenhang mit Visit oder der LV zu befassen.

Seitens des Departements stellt man in Aussicht den Beirat diesbezüglich inskünftig stärker zu involvieren. Dagegen wird eingewendet, dass man die Zuständigkeiten nicht verwischen dürfe. Es sei nicht Aufgabe des Steuerungsausschusses fachliche Fragen zu diskutieren. Dafür sei der Beirat als Fachgremium prädestiniert.

Seitens des Departements pflichtet man dem bei. Diese Trennung sei grundsätzlich zu gewährleisten. Nur bei der Entwicklung der Strategie müssten Fachleute mitwirken; die Vermarktung sei dabei ein Teilthema.

Aus der Kommissionsmitte gibt man zu bedenken, dass auch Visit mit den zur Verfügung stehenden Mitteln keine Wunder vollbringen könne. Letzten Endes stehe und falle alles mit den Touristikerinnen und Touristikern vor Ort. Visit könne einen noch so grossartigen Job machen, wenn z.B. ein Restaurant an einem beliebten Ausflugsziel unvermittelt schliesse, sei auch Visit machtlos.

3. Beratung der Vorlage

Es wird die Frage gestellt, was als «angemessener» Beitrag verstanden werde, den die Tourismusorganisation erbringen müsse.

Dazu verweist man darauf, dass die Leistungserbringerin selbst aktuell dasselbe einbringen müsse wie der Kanton. Die Erwartungen entwickeln sich allerdings dahingehend, dass dieser Anteil gesteigert werden könne. Es sei das Ziel, dass das Ganze dereinst selbsttragend werden bzw. ohne Beiträge der öffentlichen Hand finanziert werden könnte.

Letzteres wird von einem Mitglied als illusorisch bezeichnet. Man verstehe das Ganze als «quasi»-kantonale Lösung.

Als Beispiel «eigenerwirtschafteter Mittel» (Art. 2b Abs. 1 Bst. c TEG) wird die Vereinbarung im Bereich Landwirtschaft (Agrotourismus) angeführt, welche Visit jüngst abschliessen konnte. Weitere ähnliche Verträge sollten inskünftig noch folgen und damit den Finanzierungsanteil der öffentlichen Hand reduzieren helfen.

Die Frage, was es bedeute, dass man «einen wesentlichen Anteil der touristischen Leistungsträger» (a.a.O. Bst. d) vertreten müsse, wird dahingehend geklärt, dass man grundsätzlich alle vier Tourismusgebiete mit den touristischen Submarken Glarusnord Walensee, Glarus, Elm Ferienregion und Braunwald hinter sich wissen müsse, da man auf die Mitfinanzierung durch alle vier angewiesen sei.

Es wird *beantragt* Art. 2b Abs. 1 mit einer zusätzlichen Regelung (Bst. e) *zu ergänzen*: (Der Regierungsrat kann auf Gesuch hin Beiträge ausrichten, sofern die Tourismusorganisation:) «e) einen Beitrag zu einer nachhaltigen Entwicklung leistet.»

Nachhaltigkeit sei ein sehr wichtiges Ziel, auch im Tourismus. Die Öffentlichkeit leiste hier eine namhafte finanzielle Unterstützung und müsse dafür auch etwas einfordern können. Auf die Frage, wie dieser Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung bei der Gesuchstellung eingefordert werden sollte, wird erklärt, dass dies beispielsweise in einem kurzen Begründungstext wie die anderen im Gesuch geforderten nachzuweisenden Punkte unter Art.2b Abs.1a-d passieren könnte. Man wendet ein, dass Nachhaltigkeit eine Selbstverständlichkeit darstelle, es müsse dies hier nicht zusätzlich und ausdrücklich ergänzt werden, zumal der Begriff je nach Anspruchsgruppe unterschiedlich interpretiert werde.

Seitens des Departements fügt man an, dass Nachhaltigkeit in der ganzen Tourismusstrategie ein ganz zentrales Thema sei. Die Ergänzung sei auch insofern unnötig, als bereits Art. 1 Abs. 1 TEG dies festhalte («*Der Kanton und die Gemeinden fördern das touristische Potenzial des Kantons Glarus mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung.*»).

Man wendet ein, dass Visit vermarkten müsse und es nicht deren Auftrag sein die Nachhaltigkeit einzelner Produkte zu prüfen.

Die Kommission lehnt den Antrag mit 6:3 ab.

Die Kommission diskutiert die Frage, ob es nicht zu eng und zu einschränkend sei, wenn die LV «auf längstens vier Jahre» abgeschlossen werden könne. Eine längere Vertragsdauer würde für die Organisation einen längeren Planungshorizont bedeuten und es resultierte daraus eine höhere Planungssicherheit für alle Beteiligten. Andererseits meint man vier Jahre seien vernünftig, zumal man auch eine gewisse Kontrolle wünsche, welche auf den Ablauf der LV hin zwingend greifen müsse. Bei einer längeren Laufzeit, werde die Dauer bis zur ordentlichen Überprüfung der Sachlage möglicherweise zu lange. Kommt hinzu, dass eine Organisation, welche ihren Auftrag zufriedenstellend erfüllt, nichts zu befürchten hat und mit einer Verlängerung wird rechnen dürfen. Zu beachten ist auch die Finanzierungsperiode. Der Landrat spricht die entsprechenden Kredite alle vier Jahre, gestützt auf eine entsprechende Berichterstattung. Eine vierjährige Laufzeit erscheint auch deshalb vernünftig, weil eine LV auch periodisch angepasst werden muss. Die Entwicklungen schreiten auch im Tourismus rasch voran und erfordern ein flexibles und zeitnahes Agieren.

Auf einen entsprechenden Antrag wird verzichtet.

Die Frage schliesslich, wo der Inhalt des bisherigen Art. 11 Abs. 2 Bst. a TEG nun abgebildet werde, wird mit dem Hinweis auf Art. 2 Abs. 1 Bst. a beantwortet.

Die Kommission stimmt dem regierungsrätlichen Antrag unverändert und geschlossen – bei einer Enthaltung – zu.

4. Antrag

Die Kommission beantragt dem Landrat, der Landsgemeinde die beiliegenden Gesetzesänderungen zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Landrätliche Kommission Bildung/Kultur und Volkswirtschaft/Inneres



Roger Schneider
Kommissionspräsident

Beilage (online):

– PPP v. 2.12.2022 «Anpassung TEG»